

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2017/10/11 V43/2016 (V43/2016-14)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.2017

Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art139 Abs3 Z2

B-VG Art116 Abs3, Art119 Abs2

StVO 1960 §94b

V des Magistrats der Stadt Krems an der Donau vom 28.12.2000 betr Verkehrsmaßnahmen

Nö StadtrechtsorganisationsG §47

Kremser Stadtrecht §1 Abs1

Leitsatz

Aufhebung einer dem Magistrat der Stadt Krems zuzurechnenden Verordnung betreffend Verkehrsmaßnahmen

wegen Erlassung von einer unzuständigen Behörde

Rechtssatz

Aufhebung der Verordnung des Magistrates der Stadt Krems an der Donau vom 28.12.2000, MA I/4-72/1999.

Zulässigkeit des Antrags des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

Es ist offenkundig, dass das Landesverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über das bei ihm anhängige Beschwerdeverfahren die vom Magistrat der Stadt Krems erlassene Verordnung vom 28.12.2000 anzuwenden hat. Das Verordnungsprüfungsverfahren ist soweit zulässig. Im Hinblick auf das Ergebnis des Verordnungsprüfungsverfahrens und die daraus gezogene Schlussfolgerung erübrigts sich eine nähere Abgrenzung des präjudiziellen Teils der Verordnung.

Gemäß §94b StVO 1960 ist zur Erlassung der angefochtenen Verordnung grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Stadt Krems an der Donau ist eine Stadt mit eigenem Statut. Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind gemäß Art116 Abs3 B-VG in Städten mit eigenem Statut von der Stadt zu besorgen. Sie gehören zum übertragenen Wirkungsbereich und sind vom Bürgermeister zu besorgen. Der Magistrat ist soweit nur Hilfsorgan des Bürgermeisters.

Die angefochtene Verordnung lautet zunächst: "Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau verordnet: [...]" . Die Fertigung "Für den Bürgermeister" ist so zu verstehen, dass der Bürgermeister der Stadt Krems an der Donau als Vorstand des Magistrates gehandelt hat.

Die angefochtene Verordnung ist daher dem Magistrat der Stadt Krems an der Donau zuzurechnen und somit von einer unzuständigen Behörde erlassen worden. Daher Aufhebung der Verordnung zur Gänze (Art139 Abs3 Z2 B-VG).

Entscheidungstexte

- V43/2016 (V43/2016-14)
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.2017 V43/2016 (V43/2016-14)

Schlagworte

Straßenpolizei, Behördenzuständigkeit, Verordnungserlassung, Wirkungsbereich übertragener,

Bezirksverwaltungsbehörde, Bürgermeister, Magistrat, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Verwerfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:V43.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at